

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Plattling und ihren Ortsteilen (Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Plattling erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – i.d.F. der Bek. vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

Diese Verordnung schützt das Orts- und Landschaftsbild der Stadt Plattling und ihrer Ortsteile.

§ 2 Öffentliche Anschläge

- (1) Öffentliche Anschläge sind Plakate, Hinweis- bzw. Werbeständer, Zettel, Werbefahnen und -transparente, sonstige Aufstellungarten und -formen oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Öffentliche Anschläge dürfen grundsätzlich nur angebracht werden
 1. an den von der Stadt für diesen Zweck bestimmten (Anlage 1) oder mit ihrer Genehmigung zugelassenen oder nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt und privaten Unternehmungen errichteten Anschlagflächen,
 2. in Schaufenstern und an Fassaden von Geschäftshäusern mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten, soweit es sich um Einladungen zu Veranstaltungen handelt,
 3. am Ort einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen.
- (3) Dies gilt entsprechend auch für die Darstellung mittels Bildwerfer. Anschläge an Bäumen und sonstigen Großpflanzen sind nicht gestattet.
- (4) Die Stadt genehmigt bezogen auf die jeweilige Veranstaltung die zugelassene Art der Veröffentlichung, die Anzahl der Anschlagflächen, deren Standorte sowie den Zeitraum, innerhalb dessen die Anschläge erfolgen dürfen, bevor sie ordnungsgemäß und vollständig zu entfernen sind. Grundsätzlich darf der öffentliche Anschlag frühestens 21 Tage vor der Veranstaltung erfolgen und ist

spätestens sieben Tage nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen. Für die Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

- (5) Diese Verordnung gilt nicht für Anlagen der Außenwerbung, die nach der Bayerischen Bauordnung einer Genehmigung bedürfen. Eine verunstaltende Häufung von nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungsfreien Werbeanlagen sowie von Werbeanlagen an Ortsrändern, die in die freie Landschaft hineinwirken, ist unzulässig.
- (6) Die besonderen Vorschriften insbesondere des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, der Straßenverkehrsordnung und des Bundesfernstraßen- gesetzes und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

§ 3 Großplakate auf öffentlichem/städtischem Grund

- (1) Das Aufstellen von Großplakattafeln auf städt. Grund ist mind. 4 Wochen vorher unter Angabe der Tafelabmessungen und der Befestigungs- bzw.-art zu beantragen.

Für die Aufstellung solcher Großflächen-Plakattafeln stellt die Stadt Plattling nachstehende städt. Standorte zur Verfügung:

1. Landauer Straße
 - a) entlang des sog. „Badeanstaltdamms“ (bei Werbeschild der Stadt Plattling)
 - b) Grünanlage „Schulstraße“, Einmündung „Landauer Straße“
2. Passauer Straße
 - a) Grünanlage bei der Zufahrt zum städt. Bauhof und Grünanlage gegenüberliegend
 - b) stadtauswärts links vor der Isarbrücke
 - c) stadteinwärts rechts vor der Isarbrücke (Eigentümer ist aber der Freistaat Bayern, WWA Deggendorf)
3. Deggendorfer Straße (St 2124)
 - a) im sog. „Steidele-Grundstück“ beim Feuerwehrhaus Plattling
 - b) Einmündung des „Auenweges“, gegenüber Fa. ALDI
 - c) bei der Einmündung der „Pankofen Dorfstraße“ im Grünbereich zwischen dem Feldweg und dem Geh- und Radweg
4. Straubinger Straße (B 8)
 - a) am Feldrand, gegenüber dem Anwesen „Am Biberberg Hs. Nr. 1“
 - b) im „Wasserturm-Gelände“ (Nordwest-Ecke, neben den Fahnen) der Stadtwerke Plattling

- (2) Die vorgenannten Standorte sind in den Lageplänen (Anlage 2) dargestellt.
- (3) Aus Platzgründen können bei den meisten Standorten voraussichtlich nur zwei Großplakattafeln aufgestellt werden.
- (4) Die Aufstellung von gewerblichen o. privaten Großflächen-Plakattafeln im Innenstadtbereich („Preysingplatz“ und „Ludwigplatz“) ist grundsätzlich nicht möglich. In den übrigen Ortschaften der Stadt Plattling werden öffentliche Plätze für Großplakattafeln nicht zur Verfügung gestellt. Hier müssen Antragsteller bzw. Wahlbewerber auf private Grundstücksflächen oder private Werbeflächen ausweichen.
- (5) Ausnahmen von Abs. 4 sind nur bei Veranstaltungen aus besonderem Anlass zulässig (z.B. Vereinsjubiläum, überregionale Veranstaltungen etc.)
- (6) Die Großplakattafeln sind standsicher aufzubauen. Inwieweit eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, haben die Antragsteller bzw. Wahlbewerber selbst beim Landratsamt Deggendorf abzuklären.
- (7) Die Stadt Plattling haftet nicht für Schäden, die infolge der Fundamentierung der Tafeln an unterirdischen Leitungen entstehen.
- (8) Mit der Aufstellung darf erst begonnen werden, wenn der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung über die Zulassung durch die Stadt Plattling vorliegt und ggf. der genaue Standort vor Ort mit einem Vertreter des Ordnungsamtes festgelegt wurde.
- (9) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine bestimmte Standortzuteilung. Ein Anspruch auf Zulassung entfällt, sobald der zur Verfügung stehende Raum voll belegt ist. Die Großplakattafeln sind spätestens sieben Tage nach der Veranstaltung bzw. dem Wahltermin abzubauen.

§ 4 Plakatständer auf Gehwegen

- (1) Für das Aufstellen von Plakatständern und Hinweis- bzw. Werbeständer auf Gehwegen ist ein schriftlicher Antrag notwendig. Zur Erleichterung der Vorgehensweise gelten folgende Regeln:
 1. Es werden nur freistehende Plakatständer und Hinweis- bzw. Werbeständer akzeptiert. Eine Befestigung an Lampenmasten oder Verkehrszeichen ist nicht zulässig.

2. Grundsätzlich dürfen Plakatständer und Hinweis- bzw. Werbeständer an Gehwegen oder entlang öffentlicher Gemeindestraßen innerorts nur aufgestellt werden, solange sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen oder gar gefährden.
3. Eine Aufstellung von Plakatständern u.dgl. auf gemeinsamen Geh- u. Radwegen beschildert mit dem Zeichen 240 (Gemeinsamer Geh- u. Radweg) sowie auf Sonderwegen Fußgänger – Radfahrer frei beschildert mit den Zeichen (239 mit Zusatzzeichen 1022-10) ist nicht zulässig.
4. Die Plakatständer (Plakate) und Hinweis- bzw. Werbeständer dürfen jedoch nicht an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bäumen, städt. Gebäuden, städt. Zaunanlagen und städt. Grünanlagen angebracht werden.
5. Die Stadt erlaubt nicht, dass Plakate und Hinweis- bzw. Werbeständer an Amtstafeln, Buswartehäuschen oder an übrigen gemeindlichen Einrichtungen angebracht werden. Die Stadt weist ausdrücklich darauf hin, dass die mit der Plakatierung beauftragten Personen dahingehend informiert werden müssen, dass keine Schäden an städtischen Einrichtungen entstehen dürfen.

(2) Plakatständer sind innerhalb der ersten Woche nach der Veranstaltung bzw. der Wahl unverzüglich und ordnungsgemäß zu entfernen.

(3) Zusätzlich kann an folgenden städt. Werbedreieckständern am Stadtplatzbereich plakatiert werden:

1. Fahnengruppe Ludwigplatz, Höhe Bekleidungsgeschäft Platin
2. Fahnengruppe Ludwigplatz, Höhe Cafe/Bistro „Blue“
3. Fahnengruppe Preysingplatz, Höhe Rathaus
4. Fahnengruppe Preysingplatz, Höhe Sparkasse

(4) Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Werbeträger, die auf noch kommende Veranstaltungen hinweisen, auf keinen Fall überklebt werden dürfen. Die Werbung von örtlichen Vereinen oder Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang. Sind mehrere Veranstaltungen gleichzeitig, so ist je eine Seite des Werbeträgers zu verwenden. Die Plakate sind spätestens sieben Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.

Die Anbringung von Plakaten hat hier ausschließlich mittels Tapetenkleister oder Tesafilm zu erfolgen. Andere Anbringungsmöglichkeiten sind nicht gestattet.

§ 5 Plakathänger an Straßenlaternen

(1) Plakathänger dürfen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt montiert werden.
Plakathänger sind in ausreichender Höhe anzubringen, so dass eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer (fließender Verkehr und Fußgänger) nicht zu befürchten ist.
Für Schäden, die beim (De-)Montieren bzw. infolge der Nutzung an der Laterne entstehen, haften die Benutzer.

(2) Während der Advents- und Weihnachtszeit dürfen im oberen Bereich der Straßenlampen im Innenstadtbereich („Preysingplatz“ und „Ludwigplatz“) grundsätzlich keine Plakate, gleich welcher Art und Größe, angebracht werden.

(3) Zusätzlich ist eine Anbringung von Plakaten und Plakathängern auf spezielle Straßenlampen im Innenstadtbereich („Preysingplatz“ und „Ludwigplatz“) nicht gestattet (Anlage 3).

(4) Plakathänger sind innerhalb der ersten Woche nach der Veranstaltung bzw. Wahl unverzüglich und ordnungsgemäß zu entfernen.

§ 6 Banner im öffentlichen Straßenraum

(1) Die Stadt Plattling hat im öffentlichen Straßenraum auf den Einfahrtsstraßen im Stadtzentrum nachfolgende Banner montiert:

1. Deggendorfer Straße (Kreisstraße) bei Hausnummer 13 bzw. 18
2. Passauer Straße (Bundesstraße) bei Hausnummer 16 und 17
3. Landauer Straße (Kreisstraße) bei Hausnummer 20 bzw. 27
4. Preysingplatz (Bundesstraße) bei Hausnummer 12 und 13

(2) Diese Banner im öffentlichen Straßenraum werden ausschließlich für städtische Werbezwecke verwendet. Eine Ausnahme liegt bei Großveranstaltungen, Vereinsjubiläum etc. vor.

§ 7 Ausnahmen

(1) § 2 Abs. 2 gilt nicht für die an der politischen Willensbildung jeweils beteiligten politischen Parteien, Wählergruppen, Wahlvorschlagsträger bzw. Antragsteller für Zwecke der Wahlwerbung

1. während eines Zeitraums von sechs Wochen vor bis zu einer Woche nach Wahlen oder Abstimmungen
2. bei Volksbegehren während eines Zeitraumes von zwei Wochen vor bis zu einer Woche nach Ende der festgelegten Eintragungsfristen.

(2) Soweit öffentlicher Verkehrsraum (Straßen, Gehwege, Plätze usw.) durch Plakatständer und ähnliche Einrichtungen in Anspruch genommen wird, bedarf dies der Erlaubnis der Stadt Plattling nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

(3) Die Stadt kann bei Vorliegen spezieller Gründe nach § 1 temporär weitere Schutzzonen benennen, in denen die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 nicht zum Tragen kommt.

(4) Ankündigungen von Religionsgemeinschaften oder von öffentlich tätigen Vereinigungen fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude, Grundstücke oder ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

(5) Bei örtlichen Vereinen, Verbänden und Gruppierungen, die nachweislich den Status der Gemeinnützigkeit besitzen, kann auf Antrag von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen werden.

(6) Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, wenn der Schutzzweck nach § 1 nicht gefährdet wird oder auch aus Anlass von ganz besonderen, herausragenden Ereignissen. Solche Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen und Auflagen erlassen werden.

§ 8 Beseitigung von Anschlägen

Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes. Die Stadt kann auch ersatzweise die Beseitigung der nicht angemeldeten bzw. nicht genehmigten oder nach dieser Verordnung unzulässig aufgestellten Anschläge auf Kosten des Veranlassers vornehmen. Die entfernten Anschläge können von dem nach dem Pressegesetz Verantwortlichen im städtischen Bauhof abgeholt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung

1. entgegen den Vorschriften der §§ 2 bis 6 Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit anbringt oder anbringen lässt,
2. einer Beseitigungsanordnung nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 10 Inkrafttreten - Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Plattling, 01. Juni 2017

Erich Schmid
Erster Bürgermeister

Anlage 1

zu § 2 Abs. 2 Nr. 1

**der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Plattling und ihren
Ortsteilen (Plakatierungsverordnung)**

Aufstellung über die öffentliche Anschläge im Stadtgebiet Plattling (Standorte):

1. Anschlagtafel Höhenrain, bei der Bushaltestelle
2. Anschlagtafel Unterfeld, Einmündung Michael-Weise-Straße in die Werkvolkstraße
3. Anschlagtafel Steinfeldstraße, Bushaltestelle bei Einmündung Lilienweg
4. Anschlagtafel Schiltorn, Abzweigung Schiltorn Isarweg bei der Bushaltestelle
5. Anschlagtafel Pielweichser Straße, Bushaltestelle
6. Anschlagtafel Pankofen Hauptstraße, gegenüber dem Kindergarten
7. Anschlagtafel Enzkofen, bei der Kapelle, Einmündung Enzkofener Mühlenstraße

Anlage 2

zu § 3 Abs. 2

**der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Plattling und ihren
Ortsteilen (Plakatierungsverordnung)**

**Aufstellung über die über die Standorte der Großplakate im Stadtgebiet Plattling
(Langpläne der Großplakate):**

1. „St.2124“ Standort Deggendorfer Straße - stadtauswärts links – Feuerwehrhaus
2. „St.2124“ Standort Deggendorfer Straße - stadteinwärts rechts – vor der Einmündung „Auenweg“
3. „Dr.-Walter-Bruch-Straße“ Standort Einfahrt zum Globusmarkt rechte Seite zur Tankstelle
4. „Landauer Straße“ (DEG 5) Standort - stadtauswärts rechts - Grünanlage bei Einmündung Schulstraße

5. „Landauer Straße“ (DEG 5) Standort - stadteinwärts rechts - am sog. Badeanstaltdamm
6. „Nicolausstraße“ (Westtangente) Standort Grünanlage vor dem Kreisverkehr Michaelsbucher Str. , DEG 24
7. „Passauer Straße“ (B8) Standort - stadtauswärts rechts - nach der Bauhof-Zufahrt
8. „Passauer Straße“ (B8) Standort - stadteinwärts rechts - gegenüber städt. Bauhof
9. „Passauer Straße“ (B8) Standort - stadteinwärts rechts - vor der Isarbrücke
10. „St.2124“ Ortseinfahrt Pankofen - Standort - Fa. Zaglauer – Grünfläche Gegenüber
11. „Straubinger Straße“ (B8) Standort - stadteinwärts rechts - vor dem Sparkassengebäude
12. „Straubinger Straße“ (B8) - stadteinwärts rechts – auf dem „Wasserturm-Grundstück“ der Stadtwerke Plattling, zuständig hierfür sind die Stadtwerke Plattling

Die Lagepläne sind Bestandteil (Anlage 2) der Verordnung.

Anlage 3

zu § 5 Abs. 3

der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Plattling und ihren Ortsteilen (Plakatierungsverordnung)

Die Lagepläne für den Bereich des Preysing- und Ludwigplatz sind Bestandteil (Anlage 3) der Verordnung.